



**Leitfaden für kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte**  
zur Gestaltung von kinder- und jugendgerechten Lebensräumen

21. März 2013



# Inhalt

1	Einführung	3
2	Entwicklungsaufgaben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	4
2.1	Neugeborenes Kind	4
2.2	Säugling	4
2.3	Kleinkind	4
2.4	Kind	5
2.5	Jugendliche	5
2.6	Junge Erwachsene	5
3	Sozialisation	6
4	Die kommunale Kinder- und Jugendpolitik	8
5	Funktion kommunale/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r	11
6	Aufgaben kommunale/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r	12
7	Kinder- und Jugendkommission	14
8	Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe	15
8.1	Kinder- und Jugendarbeit	15
8.2	Kinder- und Jugendschutz	15
8.3	Kinder- und Jugendberatung	15
9	Kinder- und Jugendkoordination Kanton St.Gallen	16
10	Argumente für eine Kinder- und Jugendpolitik	17
11	Links	18
11.1	Kommissionen, Organisationen und Institutionen	18
11.2	Publikationen	18

# 1 Einführung

Im Kanton St.Gallen bilden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre 30,2 Prozent der Bevölkerung (Wert Ende Jahr 2011). Sie prägen das Leben in den Gemeinden und sind die Erwachsenen-Bevölkerung sowie das Sozial- und Humankapital der Zukunft.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gestalten die Gemeinde mit. Sie springen in den Quartierstrassen herum, beleben die öffentlichen Plätze und nehmen abgelegene dunkle Seitengassen in Beschlag. Sie spazieren auf Gehwegen und Wiesen und prägen die Kleiderstilvielfalt durch Szenekleidung unter der Dorfbevölkerung. Kurzum, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind in der Gemeinde präsent und sichtbar. Sie leisten mit ihrem kindlichen und jugendlichen Dasein einen wichtigen Beitrag an das soziale und gesellschaftliche Leben. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gebührt Schutz und Förderung in einer wohlwollenden und entwicklungsanregenden Umgebung.

Schutz, Förderung und Mitwirkung bilden die zentralen Elemente der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik. Ziel der Kinder- und Jugendpolitik ist es, den Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen mittels öffentlicher Tätigkeiten, Massnahmen und Einrichtungen zu gewährleisten, um so die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern sowie ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Herkunft oder Behinderung (vgl. Bericht des Bundesrates. Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. 2008).

In der Funktion als Kinder- und Jugendbeauftragte/r in Ihrer Gemeinde erfüllen Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie gestalten und steuern die kommunale Kinder- und Jugendpolitik und bilden eine Plattform für Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dieser Leitfaden führt Sie ins Thema Kinder und Jugend ein und gibt der Funktion «Kinder- und Jugendbeauftragte/r» ein Profil. Er soll Ihnen als Unterstützung für die Ausgestaltung der Funktion kommunale/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r dienen.

Der Leitfaden wurde unter Mitwirkung von folgenden Kinder- und Jugendbeauftragten erstellt: Gisela Hatt, Eschenbach, Brigitte Borghi, Flums, Jacqueline Schneider, Goldach, Gabriela Mahrle, Gaiserwald und André Fernandez, Grabs.

## 2 Entwicklungsaufgaben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind beim Vollzug von Entwicklungs- und Sozialisationsaufgaben auf ein unterstützendes und anregendes Umfeld angewiesen. Sie benötigen Zuwendung, Schutz und Förderung, damit sie entsprechend ihres individuellen Entwicklungspotentials heranwachsen können und ihren Weg in die Gesellschaft finden. Damit das erforderliche Mass an Unterstützung und die dazu benötigten Rahmenbedingungen sichergestellt werden können, braucht es Kenntnisse über die Entwicklungs- und Sozialisationsaufgaben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zudem ist eine hohe Sensibilität der Bezugspersonen für die individuellen Entwicklungsbedürfnisse sowie altersentsprechende Beteiligungsmöglichkeiten nötig. Die Entwicklungspsychologie liefert aus einer wissenschaftlichen Perspektive Anhaltspunkte über kindliche und jugendliche Entwicklungsaufgaben:

Quelle: vgl. Oerter, Rolf/Montada, Leo (Hg.) (2008). Entwicklungspsychologie. 6. Aufl. S. 160 bis 333. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.



### 2.1 Neugeborenes Kind

Das Neugeborene muss lernen, eigenständig zu atmen, Nahrung aufzunehmen und seine Motorik zu organisieren. In den ersten zwei bis drei Monaten vertieft das Neugeborene diese Grundfertigkeiten und erbringt damit eine enorme Lernleistung.



### 2.2 Säugling

Der Säugling beschäftigt sich im vierten bis zwölften Lebensmonat mit seiner Grobmotorik, der Wahrnehmung und dem Erkunden seiner Umgebung. Auf Verhaltensebene entwickelt der Säugling ein Verständnis für zwischenmenschliche Beziehungen und wird zum aktiven sozialen Partner. Er kann seine Aufmerksamkeit auf ein Ziel richten, das ihn motiviert und Wege und Mittel einsetzen, um dieses Ziel zu erreichen. Der Säugling lernt, sein Verhalten gegenüber Personen und Objekten zielgerichtet zu steuern und entwickelt ein Verständnis für Emotionen.



### 2.3 Kleinkind

Im Alter der frühen Kindheit, zwei bis drei Jahre, machen sich Kleinkinder eine Vorstellung von der Welt. Die Entwicklung der Sprache, die Wahrnehmung der eigenen Psyche und der des Gegenübers sowie das Kennenlernen der Regeln und Strukturen des sozialen Miteinanders bilden die Herausforderungen dieses Lebensabschnittes.



#### 2.4 Kind

Kinder zwischen vier und zwölf Jahren sind gefordert, die Basis für ihr formallogisches Denken zu legen. Hierbei geht es darum, Lernprozesse auf der Grundlage der Kulturtechniken des Lesens, Schreibens und Rechnens zu vollziehen. Genauso geprägt ist die kindliche Entwicklung in diesem Alter von Entwicklungsprozessen wie z.B. dem Durchlaufen verschiedener Spielformen, der Nutzung des Spiels zur Lebensbewältigung, der Ausdifferenzierung von Temperaments- und Persönlichkeitsmerkmalen und dem Erwerb sozialer Kompetenzen im Umgang mit Gleichaltrigen.



#### 2.5 Jugendliche

Jugendliche sind mit dem Aufbau ihrer eigenen Identität und ihren eigenen Wertepositionen beschäftigt. Sie lösen sich von den Eltern zunehmend ab und orientieren sich vermehrt an Aussenbeziehungen. Nebst dem Einüben von neuen sozialen Rollen sind sie mit der Entwicklung ihrer eigenen Sexualität sowie mit der Berufsfindung und -ausbildung konfrontiert. Im Jugendalter unterscheidet man zwischen den drei Phasen der «frühen Adoleszenz», der «mittleren Adoleszenz» und der «späten Adoleszenz».



#### 2.6 Junge Erwachsene

Das frühe Erwachsenenalter, 18 bis 30 Jahre, ist vom Durchlaufen verschiedener Übergangsprozesse vom Jugendalter zum frühen Erwachsenenalter geprägt. Soziale Beziehungen und Verantwortlichkeiten werden aufgrund der Ablösung von der Primärfamilie und der beruflichen Orientierung intensiviert. Diese Differenzierung der sozialen Beziehungen und Verantwortlichkeiten zeigt sich im Aufbau persönlicher Partnerschaften, Lebensformen, Freundes- und Bekanntenkreise, in der Integration in soziale und gesellschaftliche Gruppen wie z.B. Sportgruppen, Religion, Politik oder sozial motivierte Gruppierungen sowie in der Ausbildung beziehungsweise in der Berufstätigkeit.

### 3 Sozialisation

Sozialisation ist die Bezeichnung für lebenslange Lernprozesse, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vollziehen, um sich in die Gesellschaft zu integrieren und handlungsfähig zu werden.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene treffen auf eine anspruchsvolle Welt. Die zunehmende Individualisierung, die Konsumorientierung, die Mobilität, der uneingeschränkte Zugang zu Informationen via Medien, die frühe Auseinandersetzung mit der Sexualität sowie Leistungserwartungen fordern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf, sich schon früh mit verschiedenen gesellschaftlichen Themen auseinander zu setzen. Bei diesem Prozess werden sie durch eine grosse Anzahl von Akteurinnen und Akteuren (auch Sozialisationsinstanzen genannt) unterstützt, die entsprechend ihres Auftrags und ihren Aufgaben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein Stück auf ihrem Weg begleiten (siehe Abb. 1).



Abb. 1 Sozialisationsinstanzen

Quelle: vgl. Hurrelmann (2002). Einführung in die Sozialisationstheorie. 8. Ausgabe. Seite 34. Julius Beltz GmbH.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind in diesen Entwicklungsprozessen auf vertraute Bezugspersonen angewiesen, die mit ihnen eine verlässliche und emotionale Beziehung eingehen. Die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf ihrem Lebensweg ist eine verantwortungsvolle Aufgabe.

Gemäss Zivilgesetzbuch haben Eltern ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und deren körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (vgl. ZGB Art. 302, Abs. 1). Den Eltern kommt damit bei der Erziehung der Kinder die grösste Verantwortung zu.

In Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative setzen sich Bund und Kantone dafür ein, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden und dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert sowie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden (vgl. BV Art. 41, Abs. c und g sowie KV Art. 10, Abs. 2 und Art. 13, Abs. 1).

Mit Sicht auf das Kind erklärt die Entwicklungspsychologie, dass sich die Wirkung von sozialisatorischen Einflussfaktoren in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des Kindes verändert. Je jünger und unterstützungsbedürftiger das Kind, desto prägender ist der Einfluss der Eltern und primären Bezugspersonen auf die Entwicklung des Kindes. Je älter und autonomiebedürftiger das Kind, desto mehr beeinflussen Schule, Peergruppe und weitere Identifikationsfiguren (z.B. Freizeitorganisationen, Idole, Medien usw.) seine Entwicklung (vgl. Oerter, Rolf/Montada, Leo (Hg.) (2008). Entwicklungspsychologie. 6. Aufl. S. 34. Weinheim/Basel: Beltz Verlag).

Die Kinder- und Jugendpolitik setzt sich für Rahmenbedingungen ein, die es allen Bezugspersonen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, angefangen von den Eltern, bis hin zu den Bezugspersonen aus der Bildung und der Kinder- und Jugendhilfe, ermöglichen, die Begleitung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf ihrem Lebensweg bestmöglichst wahrzunehmen.

## 4 Die kommunale Kinder- und Jugendpolitik

Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch des Kantons St.Gallen sind die Aufgaben der Gemeinde in der Kinder- und Jugendpolitik in Artikel 58bis. wie folgt definiert:

Abs. 1: Die politische Gemeinde sorgt für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz und Kinder- und Jugendberatung.

Abs. 2: Sie stellt die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher.

Abs. 3: Die politische Gemeinde berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Kinder- und Jugendpolitik zu gestalten heisst, auf der Grundlage der sozialräumlichen Struktur und den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren eine kommunale Strategie zu entwickeln, die sich an einer kinder- und jugendgerechten Vision zur Stellung der Kinder und Jugendlichen im Gemeinwesen orientiert.

Sozialraumanalysen und Bedarfserhebungen (Planungsinstrumente) dienen dazu, die sozialräumliche Struktur und die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermitteln. Kenntnisse über das Gemeinwesen und dessen Voraussetzungen sowie über den sozialen Bedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bilden die Ausgangslage für die Erarbeitung einer kommunalen Strategie (Steuerungsinstrument). Unter Mitwirkung aller relevanten Akteurinnen und Akteure gelingt es, eine Strategie zu entwickeln, die auf das Gemeinwesen zugeschnitten ist und den verschiedenen lokalen Perspektiven gerecht wird.



Untenstehende Abbildung 2 zeigt Planungs- und Steuerungsinstrumente der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik auf.

### Steuerungs- und Planungsinstrumente der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik



Abb. 2 Planungs- und Steuerungsinstrumente der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik

Relevante Beteiligte für die Entwicklung einer Strategie sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene selbst sowie alle Akteurinnen und Akteure, die aufgrund ihrer Funktion und Aufgaben unmittelbar mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten oder in einer Vertretungsfunktion für diese handeln.

Untenstehende Abbildung 3 zeigt den Kreis der Akteurinnen und Akteure der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe auf.

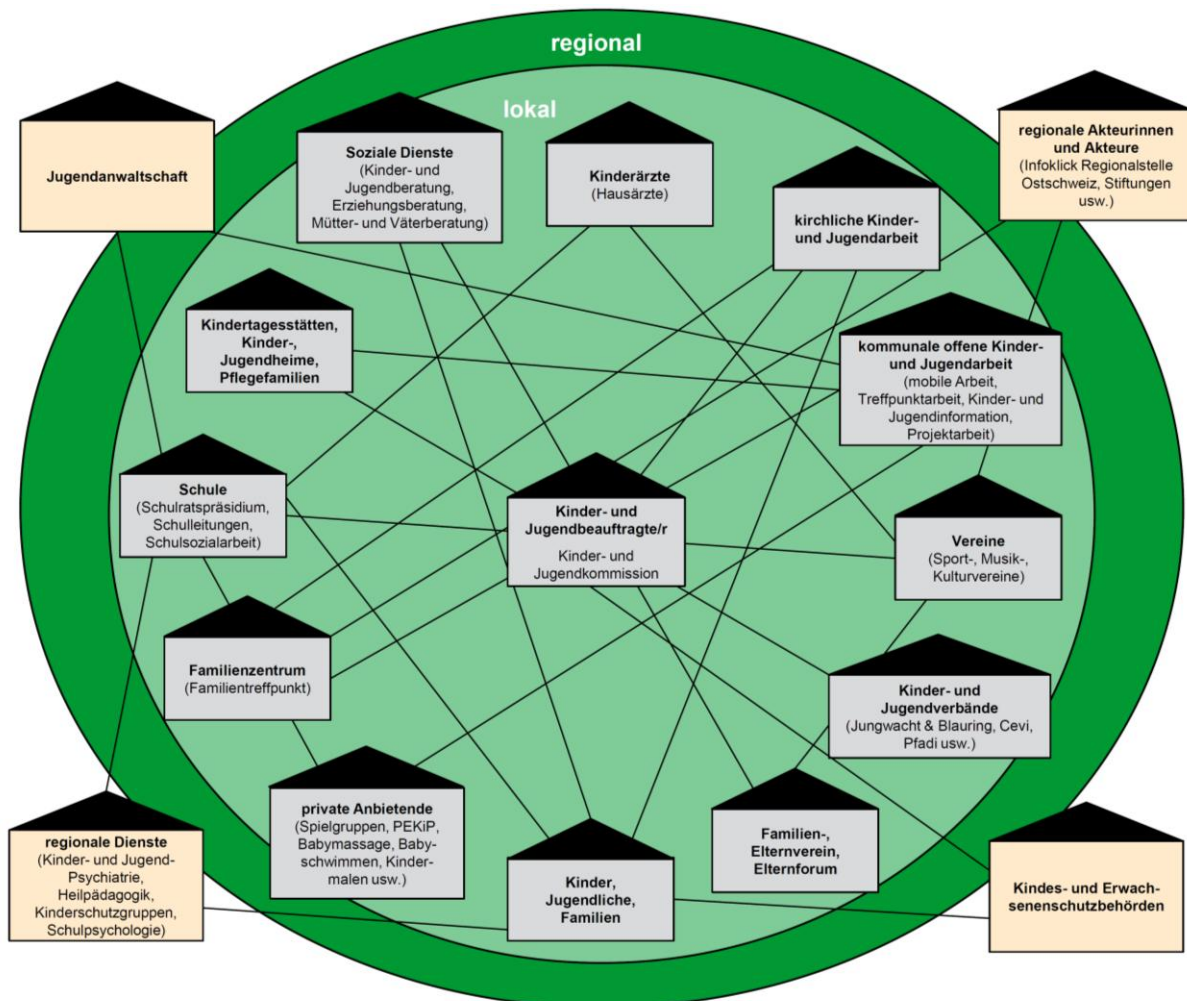


Abb. 3 Kreis der Akteurinnen und Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe

## 5 Funktion kommunale/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r

Kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte sind für die strategische Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde zuständig. Sie werden vom Gemeinde- oder Stadtrat in ihr Amt eingesetzt und mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. In der Regel sind kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates.

Die kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten gestalten und führen die Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde und gewährleisten die Umsetzung des Art. 58bis. EGzZGB gemeinsam mit lokalen Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik. Sie nehmen dabei die Rolle der Planungs- und Steuerungsinstanz ein, koordinieren und fördern durch Bekanntgabe strategischer Ziele die zielgerichtete und sozialräumlich abgestimmte Ausstattung der Gemeinde mit Dienstleistungen und Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Kinder- und Jugendbeauftragte sitzen der Kinder- und Jugendkommission vor (siehe Seite 14).

Kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte stehen im Mittelpunkt der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik. Sie verfügen über ganzheitliches kommunales Wissen im Bereich Kinder und Jugend. Information und Vernetzung bilden die zentralen Elemente ihrer Tätigkeit. Sie vertreten die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in politisch-strategischen Gremien und setzen sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Prozessen der Gemeindeentwicklung mitbeteiligt sind.

Auf der Webseite des Amtes für Soziales (Rubrik Kinder und Jugendliche/Kinder- und Jugendpolitik) ist ein Verzeichnis aller kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten der St.Galler Gemeinden aufgeschaltet.

## 6 Aufgaben kommunale/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r

Die/der kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte ist für die Gestaltung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik zuständig. In Anlehnung an die kinder- und jugendpolitischen Strategien des Bundes und des Kantons koordiniert die/der kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte die Aufgabenerfüllung der Gemeinde in der Kinder- und Jugendhilfe. Gemeinsam mit den lokalen Akteurinnen und Akteuren setzt sich die/der kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte für den Schutz, die Förderung und die Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde ein.

Aufgaben einer/eines kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten:

### **Entwicklung**

Gestalten einer zeitgemässen, sozialräumlich zugeschnittenen Kinder- und Jugendpolitik. Durchführen von Sozialraumanalysen, Bedarfserhebungen und Evaluationen. Entwickeln von Kinder- und Jugendleitbildern, Strategien und Massnahmeplänen. Erstellen von Dienstleistungs- und Projektkonzepten. Beobachten und Aufzeigen der kommunalen Entwicklung durch Monitoring.

### **Information**

Bereitstellen und Vermitteln von Wissen und Informationen zu den Themen Kindheit und Jugend. Information des Gemeinderats und der Bevölkerung über Aktualitäten aus der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik.

### **Innovation**

Entwickeln von neuartigen Ideen und zukunftsfähiger Modelle mit Innovationscharakter. Innovative Projekte fördern und ermöglichen.

### **Kinderrechte**

Für Kinderrechte sensibilisieren und für die Einhaltung der Kinderrechte eintreten.

### **Koordination**

Koordinieren aller Aktivitäten im kommunalen Kinder- und Jugendbereich. Kontaktaufbau und -pflege zu zentralen lokalen Akteurinnen und Akteuren. Entwickeln einer gemeinsamen Strategie mit den lokalen Akteurinnen und Akteuren. Gründen und leiten einer Kinder- und Jugendkommission.

### **Lobbying**

Lobbyieren für Anliegen von Kindern und Jugendlichen. Haltungen entwickeln, Kinder- und Jugendthemen diskutieren und Argumentarien aufbereiten. Themen setzen in politischen und gesellschaftlichen Netzwerken.

### **Qualität**

Die Qualitätsentwicklung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen und die Qualitätssicherung durchführen. Bedingungen schaffen, die eine gute Zusammenarbeit zwischen Professionellen, ehrenamtlich und freiwillig Engagierten ermöglichen.

### **Vernetzung**

Vernetzung der Akteurinnen und Akteure auf kommunaler und regionaler Ebene initiieren und sicherstellen. Austausch mit den örtlichen Behörden und Verwaltungsstellen sowie Kontaktpflege mit den Kinder- und Jugendbeauftragten aus der Region.

### **Weiterbildung**

Aneignen von Wissen bezüglich Kindheit, Jugend sowie einer zeitgemässen Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde. Erweitern der eigenen Fachkompetenz durch Weiterbildung und Besuch von Fachtagungen. Weiterbildung der lokalen Akteurinnen und Akteure fördern und Wissen zugänglich machen.

## 7 Kinder- und Jugendkommission

Die Kinder- und Jugendkommission ist ein strategisches Organ der Gemeinde, das die/den Kinder- und Jugendbeauftragte/n bei der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben unterstützt und sich für die Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzt. Sie wird vom Gemeinde- bzw. Stadtrat einberufen und vom/von der kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten geleitet. Die Kinder- und Jugendkommission setzt sich aus Akteurinnen und Akteuren der Politik, Verwaltung, Schule, Kirche, sozialen Dienste (Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Sozialberatung), Vereine/Verbände, Eltern und Jugendlichen zusammen und erfüllt folgende Aufgaben:

### **Beratung/strategische Mitarbeit**

Beratung des Gemeinde- bzw. Stadtrates bei kinder- und jugendpolitischen Fragestellungen. Mitarbeit bei der strategischen Ausrichtung der lokalen Kinder- und Jugendpolitik: Entwicklung von Leitbildern, Konzepten und Massnahmenplänen. Erarbeitung von Legislaturzielen und Budgets.

### **Informationsplattform**

Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie für Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik und der Öffentlichkeit für Anliegen im Kinder- und Jugendbereich.

### **Interessenvertretung**

Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit und Themensetzung. Sicherstellung einer zielgruppengerechten Kommunikation sowie niederschwelliger Zugänge für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur kommunalen Verwaltung.

### **Projekte/Partizipation**

Initiieren von ressortübergreifenden Projekten. Förderung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in politischen Prozessen.

### **Qualitätssicherung**

Entwicklung von Qualitätsstandards und Qualitätsüberprüfung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **Zusammenarbeit**

Förderung der Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren. Koordination von Zusammenarbeitsprozessen mit anderen Gemeinden/Städten.

## 8 Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Aus Artikel 58bis des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch des Kantons St.Gallen geht hervor, dass die politische Gemeinde für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe sorgt. Die ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe umfasst folgende drei Dienstleistungsbereiche:

### 8.1 Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein Handlungsfeld in der Sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Sie fördert die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, setzt sich für deren Bedürfnisse und Interessen ein und ermöglicht ihnen die Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen. Die Arbeitsschwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit sind **Treffpunktarbeit, aufsuchende Arbeit, Projektarbeit** und **Kurzzeitberatung** (vgl. DOJ. Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger und Fachpersonen. O. J. S. 3).

### 8.2 Kinder- und Jugendschutz

Die Arbeit im Kinder- und Jugendschutz erzielt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, die durch Einwirkungen und Einflüsse ihrer Lebensumwelt resultieren. Unter Kinder- und Jugendschutz sind alle Bemühungen zu verstehen, die dazu beitragen, Gefährdungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu reduzieren. Dienstleistungen und Programme im Kinder- und Jugendschutz können den zwei Kategorien **freiwilliger** und **gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz** zugeteilt werden.

### 8.3 Kinder- und Jugendberatung

Unter dem Begriff Kinder- und Jugendberatung werden drei Angebote zusammengefasst. **Kinder- und Jugendberatungsstellen** bieten Beratung in Fragestellungen zu den Themen Kinder, Jugend, Erziehung und Familie an. Die **Schulsozialarbeit** ist ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Sie berät Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrpersonen in sozialen Fragestellungen im Kontext Schule. Die **Kinder- und Jugendinformation** beantwortet Alltagsfragestellungen von Kindern und Jugendlichen zu allen Lebensbereichen und stellt vielfältiges Wissen über kinder- und jugendrelevante Themen zur Verfügung.

## 9 Kinder- und Jugendkoordination Kanton St.Gallen

Die Kinder- und Jugendkoordination des Kantons St.Gallen hat den Auftrag, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der Jugendhilfe sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden zu koordinieren (Art. 58ter. EGzZGB). Die Kinder- und Jugendkoordination ist in den zwei Fachbereichen Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendförderung organisiert.

### Kantonale Vernetzungs- und Koordinationsgefässe

Kinder- und Jugendkoordination	Kinder- und Jugendschutz	Kinder- und Jugendförderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interdepartementale Koordination Kinder, Jugend und Gemeinden</li> <li>- Konferenz der kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten</li> <li>- Vernetzung Kinder und Jugend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordination kantonale Arbeitsgruppe Kindesschutz</li> <li>- Koordination regionale Kinderschutzgruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonale Vernetzung Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>- Koordination Schulsozialarbeit</li> <li>- Koordination Kinder- und Jugendinformation</li> <li>- Koordination Jugendparlament</li> </ul>

### Kantonale Grundlagen und Informationsmittel

Kinder- und Jugendkoordination	Kinder- und Jugendschutz	Kinder- und Jugendförderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonsverfassung Kanton SG</li> <li>- Art. 58bis., Art. 58ter. und Art. 58quater. EGzZGB</li> <li>- Broschüre Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton St.Gallen</li> <li>- Richtlinien Kinder- und Jugendkredit</li> <li>- Newsletter Kinder- und Jugendkoordination</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzept Kindesschutz</li> <li>- Konzept Arbeitsgruppe Kindesschutz</li> <li>- Konzept regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen</li> <li>- Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls</li> <li>- Leitfaden Standardisierte Erstbefragung STEB</li> <li>- Juristische Grundlagen Kindesschutz</li> <li>- Sammelordner «sicher!gsund!»</li> <li>- Verzeichnis der regionalen Kinderschutzgruppen</li> <li>- Verzeichnis der Jugend-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitfaden kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte</li> <li>- Grundlagen und Umsetzungshilfen für die Schulsozialarbeit in der Volksschule</li> <li>- Verzeichnis der kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten</li> <li>- Verzeichnisse der Kinder- und Jugendarbeitenden</li> <li>- Verzeichnis der Schulsozialarbeitenden</li> </ul>

Alle kantonalen Grundlagen und Informationsmittel stehen auf der Webseite [www.jugend.sg.ch](http://www.jugend.sg.ch) zum Download zur Verfügung

### Kontakt Kinder- und Jugendkoordination

Departement des Innern  
 Amt für Soziales  
 Kinder- und Jugendschutz  
 Spisergasse 41, 9001 St.Gallen  
 058 229 24 20  
[jugend@sg.ch](mailto:jugend@sg.ch)  
[www.jugend.sg.ch](http://www.jugend.sg.ch)

Departement des Innern  
 Amt für Soziales  
 Kinder- und Jugendförderung  
 Spisergasse 41, 9001 St.Gallen  
 058 229 45 48  
[jugend@sg.ch](mailto:jugend@sg.ch)  
[www.jugend.sg.ch](http://www.jugend.sg.ch)



## 10 Argumente für eine Kinder- und Jugendpolitik

Eine wirkungsvolle kommunale und kantonale Kinder- und Jugendpolitik ermöglicht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die aktive, verbindliche Mitwirkung in der Gemeinde und im Kanton und unterstützt deren Integration in gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Bereiche. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Raum und Möglichkeiten, um sich auszudrücken und zu entwickeln (vgl. Schweizer Kinder- und Jugendmanifest, Bern, 12. August 2006).

Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 und 19 Jahren stellen im Verhältnis zu den 20- bis 64-jährigen Personen im Kanton St.Gallen einen massgeblichen Anteil an der Gesamtbevölkerung dar (Jugendquotient des Jahres 2011 nach Wahlkreis):

Wahlkreis	Prozent
St.Gallen	33.3
Rorschach	33.6
Rheintal	36.5
Werdenberg	34.3
Sarganserland	35.6
See-Gaster	36.1
Toggenburg	40.2
Wil	37.3

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stellen die Erwachsenenbevölkerung und das Sozialkapital von morgen. Im Sinn einer nachhaltigen Generationenpolitik ist es von grosser Bedeutung, die Anliegen und Interessen der jungen Bevölkerung ernst zu nehmen und sie in die Politik von heute zu integrieren.

Als Generation der Zukunft sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von politischen Entscheidungen vieler Politbereiche betroffen. Kinder- und Jugendpolitik ist in diesem Sinn als Querschnittaufgabe aller Politbereiche zu betrachten.

Eine kinder- und jugendgerechte Politik setzt sich für die Teilnahme aller Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben ein und leistet damit einen Beitrag zur Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche sind auf Förderung und Schutz angewiesen. Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beim Aufwachsen ist sowohl Aufgabe der Eltern und nahen Bezugspersonen als auch der Gesellschaft.

Kinder und Jugendliche haben eigene Rechte. Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention im Jahr 1997 ratifiziert. Es ist eine gemeinsame Aufgabe aller, für die Rechte der Kinder einzustehen.

# 11 Links

## 11.1 Kommissionen, Organisationen und Institutionen

- Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen EKKJ  
[www.ekkj.admin.ch](http://www.ekkj.admin.ch)
- Bundesamt für Sozialversicherungen / Kinder- und Jugendfragen  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)
- UNICEF Schweiz  
[www.unicef.ch](http://www.unicef.ch)
- Kinderlobby Schweiz  
[www.kinderlobby.ch](http://www.kinderlobby.ch)
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz  
[www.netzwerk-kinderrechte.ch](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch)
- Pro Juventute  
[www.projuventute.ch](http://www.projuventute.ch)
- Stiftung Kinderschutz Schweiz  
[www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)
- Infoklick.ch, Regionalstelle Ostschweiz  
[www.infoklick.ch/ostschweiz](http://www.infoklick.ch/ostschweiz)
- Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz  
[www.doj.ch](http://www.doj.ch)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
[www.sajv.ch](http://www.sajv.ch)
- Jugendarbeit  
[www.jugendarbeit.ch](http://www.jugendarbeit.ch)

## 11.2 Publikationen

- Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik  
[www.bsv.admin.ch/themen/kinder\\_jugend\\_alter/00067/02003/index.html?lang=de](http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00067/02003/index.html?lang=de)
- Eidgenössisches Kinder- und Jugendförderungsgesetz  
[www.admin.ch/ch/d/sr/446\\_1/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/446_1/index.html)
- Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung  
[www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27305.pdf](http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27305.pdf)
- Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte  
[www.admin.ch/ch/d/as/2010/2947.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/2947.pdf)
- Standards der Kinder- und Jugendförderung Schweiz  
[http://www.sg.ch/home/soziales/Kinder\\_und\\_Jugendliche/kinder\\_und\\_jugendforderung.html](http://www.sg.ch/home/soziales/Kinder_und_Jugendliche/kinder_und_jugendforderung.html)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.107.de.pdf>
- Kinderrechte für Kinder erklärt  
[http://assets.unicef.ch/downloads/krk\\_fur\\_kinder\\_erklart\\_dt\\_2007\\_1.pdf](http://assets.unicef.ch/downloads/krk_fur_kinder_erklart_dt_2007_1.pdf)